



Berlin, 28. März 2017
Geschäftszeichen: 1334-IFG-67/2017
Bezug:

1. Ihre E-Mail vom
13. März 2017
2. Eingangsbestätigung vom
15. März 2017


Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrer E-Mail vom 13. März 2017 bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Übersendung der amtlichen Protokolle der öffentlichen Sitzungen des 1. Untersuchungsausschusses (UA) der 18. Wahlperiode (WP) - NSA Untersuchungsausschuss.

Ihrem Antrag kann auf der Grundlage des IFG nicht entsprochen werden.

Begründung

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen ist der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten, unter anderem die Kontrolle der Bundesregierung durch das Parlament, insbesondere durch die Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 8).

Der vom Deutsche Bundestag eingesetzte 1. UA der 18. WP soll das Ausmaß und die Hintergründe der Ausspähungen durch ausländische Geheimdienste in Deutschland aufklären. Mit Beschluss vom 9. Juni 2016 hat der Deutsche Bundestag den Untersuchungsauftrag um bestimmte Einzelaspekte zur strategischen Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes erweitert.



Das in Art. 44 Grundgesetz (GG) enthaltene Untersuchungsrecht ermöglicht es dem Deutschen Bundestag, unabhängig von anderen Staatsorganen und mit hoheitlichen Mitteln alle Sachverhalte zu prüfen, die er in Erfüllung seines Verfassungsauftrags für aufklärungsbedürftig hält. Das Ergebnis der Untersuchungen wird in einem Abschlussbericht zusammengefasst.

Die von ihnen gewünschten Dokumente fallen somit in den Bereich der Wahrnehmung dieser Kontrollfunktion und demnach nicht in den Anwendungsbereich des IFG. Eine Zusendung der Dokumente ist somit nicht möglich.

Unabhängig davon ist während der Dauer des Untersuchungsausschusses eine Einsicht in die Protokolle, hier konkret betreffend die Zeugenvernehmungen nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) nicht möglich. Danach sind die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen zu vernehmen. Die Beweisaufnahme ist formell nicht abgeschlossen. Weiterhin teilte das Sekretariat des 1. UA der 18. WP mit, dass eine Entscheidung darüber, ob nach Abschluss der Untersuchungen die Protokolle veröffentlicht werden, noch nicht getroffen hat.

Ganz allgemein möchte ich darauf verweisen, dass die Behandlung von Ausschussprotokollen in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) in Verbindung mit den „Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 der GO-BT“ geregelt ist.

Protokolle über die Ausschusssitzungen des Untersuchungsausschusses werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Dritten kann Einsicht in die Protokolle gewährt werden, wenn sie ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen. Das Vorliegen eines berechtigten Interesses prüft der Ausschussvorsitzende, die Entscheidung über die Gewährung von Einsicht trifft der Ausschuss. Ob und ggf. wann der Ausschuss beschließt, alle oder einzelne Protokolle gemeinsam mit dem vor Ende der Legislaturperiode zu erstellenden Abschlussbericht als Anlage zu veröffentlichen, lässt sich derzeit nicht prognostizieren.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schmidt-Hederich